



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

13. Jahrgang

Südlohn, 19. Dezember 2008

Nummer 11

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Jahresrechnung 2007 | 2 |
| 2. | Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2009 | 3 |
| 3. | 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südlohn vom 19.12.2005 | 4 |
| 4. | 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2005 | 8 |
| 5. | 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2006 | 9 |
| 6. | 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn | 10 |
| 7. | 13. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 22.11.1982 | 11 |
| 8. | 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Südlohn | 12 |

II. Mitteilungen:

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Abfallkalender für die Monate Dezember und Januar | 13 |
|----|---|----|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn -Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

Jahresrechnung 2007

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 10.12.2008 über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt beschlossen:

Die Haushaltsrechnung für das Jahr 2007 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

A) Einnahmen

1. Soll-Einnahmen	16.029.755,37 €
2. + neue Haushaltsreste	322.800,00 €
3. – Abgang auf alte Haushaltseinnahmereste	0,00 €
4. – Abgang auf alte Kasseneinnahmereste	<u>7.008,44 €</u>

Bereinigte Soll-Einnahmen 16.345.546,93 €

B) Ausgaben

1. Soll-Ausgaben	16.205.663,10 €
2. + neue Haushaltsausgabereste	156.100,00 €
3. – Abgang auf alte Haushaltsausgabereste	16.216,17 €
4. – Abgang auf alte Kassenausgabereste	0,00 €

Bereinigte Soll-Ausgaben 16.345.546,93 €

Dem Bürgermeister wird für das Jahr 2007 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse über die Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht und Anlagen sowie der allgemeine Band der Jahresrechnung liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus in Südlohn-Oeding, Zimmer 2.7, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Der Rechenschaftsbericht ist ebenfalls im Internet unter www.suedlohn.de einzusehen.

Südlohn, den 17.12.2008
Der Bürgermeister
In Vertretung



Schlottbom



Bekanntmachung

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2009 mit allen Anlagen

**in der Zeit vom 22.12.2008 bis zum 18.02.2009
während der Dienststunden
im Rathaus der Gemeinde Südlohn,
Winterswyker Straße 1,
Zimmer 2.7,
46354 Südlohn**

zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können zwischen dem **22.12.2008 und dem 23.01.2009** von Einwohnern und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Südlohn, den 15.12.2008

Der Bürgermeister



(Beckmann)



B e k a n n t m a c h u n g

3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südlohn vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. 06.1995 (GV NRW S. 926) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

Artikel 2

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücke, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4a).

Artikel 3

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält die Bezeichnung:

Bemessung der Schmutzwassergebühr

In Abs. 1 wird das Wort „Abwasser“ durch das Wort „Schmutzwasser“ ersetzt.

Artikel 4

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundlegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Maßgeblich sind die im Kalenderjahr vor Entstehung der Gebührenpflicht bezogenen Wassermengen. Liegt der Verbrauch eines kompletten Kalenderjahres noch nicht vor, so wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.

§ 4 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

Bei der Schätzung der Wassermenge werden folgende Pauschalwerte angesetzt:

Haushalte mit 1 bis einschl. 3 Personen	160 l je Tag und Person
Haushalte mit 4 bis einschl. 5 Personen	130 l je Tag und Person
Haushalte mit 6 und mehr Personen	110 l je Tag und Person.

Für die Berechnung der Haushaltgröße gilt die am 20.09. des Vorjahres festgestellte Personenzahl.

Artikel 5

§ 4 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,23 €.

Artikel 7

§ 4a wird eingefügt:

§ 4a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche. Diese wird auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.
- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4a Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (5) Die zu zahlende Zusatzgebühr der Niederschlagswassergebühr kann auf Antrag um 50% für folgende Flächen reduziert werden:

- Dauerhaft begrünte Dachflächen,
- Pflasterflächen mit sog. Ökopflaster oder Rasengittersteinen,
- Flächen, von denen unbelastetes Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage über geeignete, besondere Rückhalteeinrichtungen zugeführt wird. Als besondere Rückhalteeinrichtungen gelten Mulden-, Rohr-, Rigolen- oder Schachtversickerung, Teiche und Zisternen, wenn und solange die jeweils genannte Einrichtung ein Stauvolumen von 30 l je qm angeschlossene Fläche bei einem Mindestvolumen von 1 m³ zur Verfügung stellt.

Eine Einrichtung ist geeignet, wenn nachweislich eine über das übliche Maß beachtlich hinausgehende dauernde Rückhaltung gewährleistet ist, Bau und Unterhaltung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und keine wasserrechtlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen.

(6) Für die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, werden

a) pro angefangene 100 m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Grundstücksfläche eine Grundgebühr von 0,07 € / m² für Vorhalteleistungen der Gemeinde

und

b) sofern Regenwasser von diesen Flächen in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wird, eine Benutzungsgebühr von 0,27 €/m² erhoben.

Artikel 8

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist,
- c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- d) der Straßenbaulastträger,
- e) Wohnungseigentümergeinschaften.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft haften als Gesamtschuldner.

Artikel 9

§ 7a wird eingefügt:

§ 7a Abschlagszahlungen

Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von ¼ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

Artikel 10

*§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) wird gestrichen.
Die Buchstaben b) und c) werden zu a) und b).*

Artikel 11

§ 12 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

- 2a) bei einem Anschluss für Schmutzwasser 60% des Beitrages, bei einem Anschluss für Niederschlagswasser 40% des Beitrages;

Artikel 12

§ 25 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 17.12.2008



Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW S 666), der §§ 51 ff, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1:

§ 11 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt | |
| je Leerung | 38,92 € |
| zuzüglich je m ³ abgefahrenen Grubeninhaltes | 11,94 € |
| für das Öffnen und Verschließen der Abwasseranlagen (§ 10 Abs. 1 S. 2) | |
| je angefangene halbe Stunde | 4,00 € |
| (2) Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt beträgt | 38,92 € |
| (3) Die Gebühr für die Überwachung beträgt | 50,00 € |

Art. 2:

§ 15 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 17.12.2008



Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2006

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.75 (GV NW S 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1:

§ 6.4 wird wie folgt neu gefasst:

- 6.4. Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
- | | |
|--|--------|
| 6.41. dem Anliegerverkehr dient | 1,15 € |
| 6.42. dem innerörtlichen Verkehr dient | 1,03 € |
| 6.43. dem überörtlichen Verkehr dient | 0,92 € |

Art. 2:

§ 9 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 17.12.2008



Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung

16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 01.01.2000 hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Folgende Gebühren werden erhoben:

	Gebühr
I. Grundgebühr pro Restmüllgefäß	6,00 €
II. Zusatzgebühr Entsorgung Restmüll	
90-l Restmüll	70,32 €
120-l Restmüll	93,72 €
240-l Restmüll	187,32 €
III. Zusatzgebühr Entsorgung Biomüll	
120-l Biomüll	51,24 €
240-l Biomüll	97,56 €
IV. Zusatzgebühr Entsorgung Papier	
240-l Papiertonne	7,20 €
V. Sonstige Gebühren	
Nur Papiertonne	10,00 €
Kühlschränke	25,00 €
Containerpaket (jeweils 1,1 m ³ Rest-/Biomüll und Papier)	1.788,12 €

Art. 2:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 17.12.2008


Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung

13. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 22.11.1982

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Hektar Verbandsgebiet der Wasser- und Bodenverbände:

a) Untere Schlinge	19,60 €
b) Wellingbach	11,60 €
c) Obere Schlinge	22,80 €
d) Kalkbach	15,00 €
e) Rheder Bach	19,00 €

Art. 2:

§ 8 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 17.12.2008



Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Südlohn

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1–3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1:

§ 10 Abs. 1 Punkt 1 wird wie folgt geändert:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 50,00 Euro

Art. 2:

§ 10 a wird gestrichen

Art. 3:

§ 10 b wird gestrichen

Art. 4:

§ 13 Abs. 3 letzter Satz wird gestrichen

Art. 5:

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die zu zahlende Vergnügungssteuer wird von der Gemeinde Südlohn mit Vergnügungssteuerbescheid festgesetzt.

Art. 6:

§ 18 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 17.12.2008


Beckmann
Bürgermeister



Abfallkalender der Gemeinde Südlohn für die Monate Dezember und Januar



- | | |
|--------|------------------------------|
| M | = Restmüll (Graue Tonne) |
| B | = Biomüll (Braune Tonne) |
| P | = Papier (Blaue Tonne) |
| W | = Wertstoff (Gelber Sack) |
| U/EK | = Umweltmobil/E.-Kleingeräte |
| Sch/EG | = Schrott, Elektrogroßgeräte |
| Sp | = Sperrmüll |
| A | = Altkleidersammlung |
| Bau | = Bauhof |
| IB | = nur Innenbereich |
| AB | = nur Außenbereich |

OEDING

Dezember			Januar		
1	Mo		1	Do	Neujahr
2	Di	W (IB + AB)	2	Fr	
3	Mi		3	Sa	
4	Do		4	So	
5	Fr		5	Mo	M (AB)
6	Sa		6	Di	
7	So	Weihnachtsmarkt Oeding	7	Mi	M (IB)
8	Mo	M (AB)	8	Do	
9	Di		9	Fr	
10	Mi	M (IB)	10	Sa	
11	Do		11	So	
12	Fr		12	Mo	
13	Sa		13	Di	W (IB + AB)
14	So	3. Advent	14	Mi	B (IB)
15	Mo		15	Do	
16	Di	W (IB + AB)	16	Fr	U/EK
17	Mi	B (IB)	17	Sa	
18	Do		18	So	
19	Fr		19	Mo	P (AB)
20	Sa	P (AB)	20	Di	
21	So	4. Advent	21	Mi	P (IB)
22	Mo		22	Do	
23	Di	P (IB)	23	Fr	
24	Mi	Heiligabend	24	Sa	
25	Do	1. Weihnachtsfeiertag	25	So	
26	Fr	2. Weihnachtsfeiertag	26	Mo	
27	Sa		27	Di	W (IB + AB)
28	So		28	Mi	
29	Mo		29	Do	
30	Di	W (IB + AB)	30	Fr	
31	Mi	Silvester	31	Sa	

Südlohn

Dezember			Januar		
1	Mo		1	Do	Neujahr
2	Di	W (IB + AB)	2	Fr	
3	Mi	B (IB)	3	Sa	
4	Do		4	So	
5	Fr		5	Mo	M (AB)
6	Sa		6	Di	
7	So	Weihnachtsmarkt Oeding	7	Mi	M (IB)
8	Mo	M (AB)	8	Do	
9	Di		9	Fr	
10	Mi	M (IB)	10	Sa	
11	Do		11	So	
12	Fr		12	Mo	
13	Sa		13	Di	W (IB + AB)
14	So	3. Advent	14	Mi	
15	Mo		15	Do	
16	Di	W (IB + AB)	16	Fr	U/EK
17	Mi		17	Sa	
18	Do		18	So	
19	Fr		19	Mo	P (AB)
20	Sa	P (AB)	20	Di	
21	So	4. Advent	21	Mi	P (IB)
22	Mo		22	Do	
23	Di	P (IB)	23	Fr	
24	Mi	Heiligabend	24	Sa	
25	Do	1. Weihnachtsfeiertag	25	So	
26	Fr	2. Weihnachtsfeiertag	26	Mo	
27	Sa		27	Di	W (IB + AB)
28	So		28	Mi	B (IB)
29	Mo		29	Do	
30	Di	W (IB + AB)	30	Fr	
31	Mi	B (IB), Silvester	31	Sa	